

II-1059 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

15.2.1968

458/A.B.

zu 433/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten S k r i t e k und Genossen,
betreffend dienstrechtliche Behandlung des ehemaligen Hochschulassistenten
Dr. Norbert Burger.

-.--.-

Die schriftliche Anfrage Nr. 433/J-NR/67, die die Abgeordneten Skritek
und Genossen am 14. Dezember 1967 an mich richteten, beehre ich mich wie
folgt zu beantworten:

ad 1) "Antrag auf Bestellung zum nichtständigen Hochschulassistenten
für die Zeit vom 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1962 laut Beschluß des
Prof.Koll. vom 7. November 1961".

ad 2) "Antrag auf Bestellung zum Hochschulassistenten gem. § 6 (4)
des Hochschulassistentengesetzes für die Zeit vom 1. Jänner 1963 bis 31.
Dezember 1966 laut Beschluß des Prof. Koll. vom 27. November 1962."

ad 3) Das Dienststück des Bundesministeriums für Unterricht, Zl.
108.923-4/61, hat einschließlich des Amtsvortrages folgenden Wortlaut:

Amtsvermerk: Beantragt ist die Weiterbestellung des Dr. rer.oec. Nor-
bert Burger, geboren: 13.4.1929, Stand: verh., Staatsbürgerschaft: Öster-
reich, zum nichtständigen Hochschulassistenten am Institut für Wirtschafts-
wissenschaften für die Zeit vom 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1962, wiss.
Qualifikation erlangt am: 9.2.1957. Im Dienstpostenplan ist ein freier
Dienstposten vorgesehen. Bisherige Dienstzeit an der Hochschule: nst.HAss.
vom 1.5.1957 bis heute.

Letzte Bestellung für die Zeit vom 1.1.1960 bis 31.12.1961 genehmigt,
(Zl. 106.865-4/59).

Systemisierter Stand an wiss. Hilfspersonal: 3 nst.HAss., 1 wiss.
Hilfskraft.

Erledigung: Zur Zl.Tgb.Nr. 682 v. 13.11.1961

I.

An das

Dekanat der jur. Fak. der Univ. Innsbruck

Innsbruck

Auf den obzit. Antrag wird

Dr. rer. oec. Norbert BURGER

als nichtständiger Hochschulassistent am Institut für Wirtschaftswissenschaften für die Zeit vom 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1962 gem. § 5 Abs. (1) d. BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 32/49 (HAss. Ges. 1948) weiterbestellt.

Dem Genannten gebühren gem. § 48 Abs. (1) des GG 1956, BGBl. Nr. 54/1956, unter Bedachtnahme auf § 49 leg. cit. die Bezüge der 3. Gehaltsstufe eines nichtständigen HAss.

Als Tag, der für eine allfällige Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe maßgebend ist, wird im Falle der Weiterbestellung der 1.1.1963 in Betracht kommen.

Wegen Anweisung der Bezüge wird das Amt der Tiroler Landesregierung das Erforderliche veranlassen.

II.

(Auf Abschr. v. I)

Dem
Amt der Tiroler Landesregierung
in Innsbruck

zur Kenntnisnahme und entsprechenden Veranlassung.

Wien, am 14. Dezember 1961

Für den Bundesminister :

Dr. VEITS eh.

Das Dienststück des Bundesministeriums für Unterricht,

Zl. 116.273-4/62 hat einschließlich des Amtsvortrages folgenden Wortlaut:

Amtsvermerk: Beantragt ist die Weiterbestellung des Dr. Norbert BURGER, geboren: 13.4.1929, Stand: verh., Staatsbürgerschaft: Österreich, zum nichtständigen HAss. am Inst. f. Wirtschaftswissenschaften für die Zeit vom 1.1.1963 bis 31.12.1966, wiss. Qualifikation erlangt am: 9.2.1957.

Erledigung: Zur Zl. 27/1962 vom 5.12.1962

I.

An das
Dekanat der jur. Fak. d. Universität
Innsbruck

Auf den obzit. Antrag wird Dr. rer. oec. Dipl. Vw. Norbert BURGER als Hochschulassistent am Institut für Wirtschaftswissenschaften für die Zeit vom 1.1.1963 bis 31.12.1966 gem. § 6 Abs. 4 des BG vom 11.7.1962, BGBl. Nr. 216 (HAss. Ges. 1962) weiterbestellt. Dem Genannten gebühren gem. § 48 Abs. (1) des GG 1956, BGBl. Nr. 54/1956 unter Bedachtnahme auf § 49 leg. cit. die Bezüge der 4. Gehaltsstufe eines nst. HAss.

Als Tag, der für eine allfällige Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe maßgebend ist, wird der 1.1.1965 in Betracht kommen.

-2-

Wegen Anweisung der Bezüge und Abrechnung bereits flüssiggemachter Bezugsvorschüsse wird das Amt der Tiroler Landesregierung das Erforderliche veranlassen.

II.
(Auf Abschr.v.I.)

Dem Amt
der Tiroler Landesregierung
in Innsbruck

zur Kenntnisnahme und entsprechenden Veranlassung.

Wien, am 31. Jänner 1963
Der Bundesminister:
Dr.DRIMMEL

ad 4.)

Zl. 85.580-4/63
Zur Zl. 145a-53 v.22.7.1963

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
in Innsbruck

Über do. Antrag wird festgestellt, daß den Angehörigen des abgängig gewesenen Hochschulassistenten am Inst.f.Wirtschaftswissenschaften, Dr. Norbert BURGER, für die ersten drei Monate der Abwesenheit vom darauffolgenden Monatsersten angefangen, gem. den Bestimmungen des § 58a, Abs.1 des GÜG über die vorläufige Versorgung bei Abgängigkeit die Bezüge und anschließend ein Unterhaltsbetrag gebühren.

Gem. § 58a GÜG wird genehmigt, daß den genannten Angehörigen dieser Unterhaltsbetrag vom Tage des Bekanntwerdens des Aufenthaltes des Dr. BURGER bis zu seiner Rückkehr bzw. bis zur allfälligen Beendigung des Dienstverhältnisses weitergewährt wird.

Wien, am 2. September 1963
Der Bundesminister :
Dr.DRIMMEL

ad 5.) Der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 26.1.1965, womit über die Einstellung des Unterhaltsbetrages entschieden wurde, hat folgenden Wortlaut:

Aktenzahl: 90.283-I/4/64

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
i n n s b r u c k

Mit ho. Erl. Zl. 85.580-4/63 vom 2.9.1963 wurde über do. Antrag festgestellt, daß den Angehörigen des abgängig gewesenen Hochschulassistenten am Institut für Wirtschaftswissenschaften, Dr. Norbert BURGER, für die ersten drei Monate der Abwesenheit

vom darauffolgenden Monatsersten angefangen, gem. den Bestimmungen des § 58a, Abs.1 des GÜG, über die vorläufige Versorgung bei Abgängigkeit die Bezüge und anschließend ein Unterhaltsbetrag gebühren; ferner wurde gem. § 58a Abs. 3 GÜG genehmigt, daß den genannten Angehörigen dieser Unterhaltsbetrag vom Tage des Bekanntwerdens des Aufenthaltes des Dr. BURGER bis zu seiner Rückkehr bzw. bis zur allfälligen Beendigung des Dienstverhältnisses weitergewährt wird.

Im Hinblick auf die erfolgte Rückkehr des HAss.Dr. BURGER wird dem Genannten gem. § 58a, Abs.4, GÜG der Unterschied zwischen den aus ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und seinem Dienstbezug für die Zeit bis Ablauf eines Jahres seit der Einstellung der Bezüge zuerkannt. Für weitere Zeiträume gebührt ihm der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und dem Ruhegenuß, auf den er im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Jahres Anspruch gehabt hätte.

Hievon wolle der Genannte zu Händen seines Rechtsvertreters, Rechtsanwalt Dipl.Dolm. Dr. jur. Wilhelm STEIDL, Verteidiger in Strafsachen, Innsbruck, Maria-Theresienstraße 29, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt werden, daß gem. § 58a, Abs. 4, 2. Satz GÜG, im Falle sich die Abwesenheit des Dr. BURGER als ungerechtfertigt erweist, die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge von den künftigen Bezügen, die mit dem auf die Rückkehr folgenden Monatsersten wieder anzuweisen sind, hereingebracht werden müssen.

Wien, am 26. Jänner 1965

Der Bundesminister:

Dr. PIFFL

ad 6.) Dr. BURGER wurde am 21. 6. 1964 wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft genommen. Das irrtümlich genannte Datum 26.6.1964 dürfte auf einen Schreibfehler zurückzuführen sein.

ad 7.) § 58a, Abs.4, 2. Satz, wurde nicht angewendet - jedoch wurde gemäß der im bereits zitierten Erlaß vom 26. 2. 1965 im letzten Absatz enthaltenen Weisung Dr. Norbert BURGER zu Händen seines Rechtsvertreters, RA Dr. Wilhelm Steidl in Innsbruck, ausdrücklich und nachweislich auf diese Gesetzesbestimmung aufmerksam gemacht.

ad 8.) Ob die Abwesenheit des Dr. BURGER gerechtfertigt war oder nicht, bildete unter anderem den Gegenstand des gegen ihn anhängigen Disziplinarverfahrens. Erst ein rechtskräftiges Erkenntnis in diesem Disziplinarverfahren sollte dem Bundesministerium für Unterricht eine rechtlich einwandfreie Handhabung geben.

-3-

ad 9.)

Rektorat der Universität Innsbruck
Zl. 525/5-P/III/63 vom 5. April 1963

Herrn
Dr. Norbert BURGER
Hochschulassistent am Institut
für Wirtschaftswissenschaften

h i e r

Betrifft: Aufhebung der vorläufigen Suspendierung.
Einleitung der Disziplinaruntersuchung.

Der Disziplinarsenat I der Disziplinarkommission für Bundesbeamte der allgemeinen Verwaltung einschließlich der Hochschulassistenten an der Universität Innsbruck unter dem Vorsitz des ordentlichen Univ.Prof.Minister a.D. Dr.Ernst KOLB, hat in Ihrer Sache beschlossen, die am 30.10.1961 vom Rektor der Universität verfügte vorläufige Suspendierung vom Dienst mit sofortiger Wirksamkeit aufzuheben und gegen Sie die Disziplinaruntersuchung einzuleiten.

Im Hinblick auf die Aufhebung der Suspendierung werden Sie aufgefordert, am Mittwoch, den 17.4.1963 Ihren Dienst am Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität wieder anzutreten.

Weil es unbillig erscheinen könnte, daß die Aufforderung zum Dienstantritt zu einer Zeit erfolgt, zu der ein richterlicher Haftbefehl gegen Sie vorliegt, ist festzustellen:

Sofern Sie sich unschuldig fühlen, muß Ihre Dienstbehörde darauf bestehen, daß Sie sich der Untersuchung und Feststellung Ihrer Unschuld durch das zuständige Gericht unterziehen. Wenn Sie dies aber nicht können oder nicht wollen, werden Sie die dienstrechtlichen Konsequenzen aus dem Fernbleiben auf sich nehmen müssen.

Univ.Prof.Dr.F.Hampl eh.
R e k t o r

ad 10.) Ja.

ad 11.)

Rektorat der Universität Innsbruck
Zl. 1567/24-P/III/63

An den
Herrn Bundesminister für Unterricht
Dr. Heinrich DRIMMEL

Minoritenplatz 5
Wien I.,

Innsbruck, am 17.Juli 1963

Betr.: Disziplinarsache Dr. Norbert BURGER

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

In meinem Bericht vom 6. April d.J. habe ich in Aussicht gestellt, Sie über den Erfolg meiner Aufforderung an Dr.BURGER,

./.

den Dienst anzutreten und über den Verlauf des Disziplinarverfahrens zu unterrichten.

Dr. BURGER hat weder die Aufforderung zum Dienstantritt noch die Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung befolgt. Der von mir bestellte Disziplinaruntersuchungskommissär hat an Hand des Aktes und der gesammelten Pressenotizen einen Bericht verfasst, der dartut, inwiefern das Verhalten Dr. BURGERS den Vorschriften der Dienstpragmatik widerspricht und daher eine Pflichtverletzung darstellt. Der Bericht ging dem Verteidiger Dr. BURGERS mit der Einladung zu, innerhalb einer festgesetzten Frist dazu Stellung zu nehmen. Als die Frist ungenützt verstrichen war, hat der Disziplinarsenat die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschlossen. Eine Durchschrift des Beschlusses folgt mit.

Innerhalb der vorgesehenen 8-Tagefrist hat der Verteidiger und der Disziplinaranwalt eine Reihe von Beweisanträgen gestellt, über die der Disziplinarsenat gestern entschieden hat. Die Vernehmung der Herren Bundesminister Kreisky und Afritsch, Landesrat Oberhammer und Zechtl, Wolfgang Pfaundler und Fritz Molden wurde abgelehnt, die seiner unmittelbaren Vorgesetzten und der ihn behandelnden Münchner Ärzte hingegen mehrstimmig zugelassen. Dadurch wird es leider unmöglich, das Disziplinarverfahren mit Semesterende zum Abschluß zu bringen.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung

Ihr sehr ergebener F.HAMPL eh.
Rektor

ad 12.) Meine in der Fragestunde vom 9.6.1967 gegebene Antwort ist so zu verstehen, daß die gesetzlichen Bestimmungen des § 58a GÜG eingehalten werden.

ad 13.) und 14.) Das Bundesministerium für Unterricht hat dem erwähnten Antrag des Dr. Norbert BURGER nicht stattgegeben, eine bescheidmäßige Ausfertigung ist jedoch noch nicht erfolgt.

-.---.--.